

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1944**

4 (28.4.1944)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. April

1944

**Inhalt:** Ehrentafel. — Dienstmeldungen. — Bekanntmachungen des Oberkirchenrats: Parochialrecht, hier Abmeldung von Trauungen. — Landeskirkensammlung für die Frauenarbeit der Landeskirche. — Desgleichen für kirchenmusikalische Bedürfnisse in den Gemeinden. — Bekanntmachungen der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat: Abberufung des Bevollmächtigten der Finanzabteilung für Ruit. — Zurücknahme der Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung für Auenheim. — Desgleichen für Dietenhan und Kembach. — Desgleichen für Stein b. Pforzheim. — Behandlung von Gebäuden mit Feuerschutzmitteln. — Haushalt der Kirchenbezirke.

### Ehren- Tafel

**Für Führer, Volk und Vaterland gaben ihr Leben:**

Kopp, Otto, Gefreiter, Pfarrer in Waldshut, am 13. April 1944,  
Staub, Heinrich, Feldwebel, Vikar in Unterschüpf, am 1. März 1944.

**Ausgezeichnet wurden:**

- |  |   |
|--|---|
| Bodemer, Willy, Gefreiter, Pfarrer in Wolfenweiler, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern,             | silbernen Sturmabzeichen und dem Verwundetenabzeichen,  |
| Köhler, Gustav, Unteroffizier, Pfarrer in Meißenheim, mit dem Infanterie-Sturmabzeichen in Silber,                     | Schmitt, Heinz, Unteroffizier, Pfarrer in Durmersheim, mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse,  |
| Landes, Wilhelm, Feldwebel, Pfarrer in Membrechtshofen, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern,         | Zimmermann, Diether, Obergefreiter, cand. theol., mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern und dem Kraftfahrbewährungsabzeichen in Silber, |
| Monninger, Theodor, Hauptmann, stud. theol., mit dem Deutschen Kreuz in Gold, dem Eisernen Kreuz 2. und 1. Klasse, dem | Zimmermann, Gotthilf, Leutnant, cand. theol., mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse.   |

### Dienstmeldungen.

#### Entschließung des Landesbischofs

(mit Zustimmung der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat nach § 7 Abs. 2 der 15. DVO. — Erl. v. 28. 3. 1944 Nr. A 2042):

**Abgeordnet:**

Vikarin Marlene Stöcklin, Religionslehrerin in Heidelberg, zur Versehung des Pfarrdienstes in Tauberbischofsheim, Niklashausen und Lauda nach Tauberbischofsheim.

#### Entschließungen des Oberkirchenrats

(mit Zustimmung der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat nach § 7 Abs. 2 der 15. DVO. — siehe die jeweils beigetzten Erlasse):

**Ernannt:**

Pfarrkandidatin und Religionslehrerin Dr. Doris Faulhaber in Mannheim zur planmäßigen kirchlichen Religionslehrerin mit theologischer Vorbildung (Erl. v. 30. 3. 1944 Nr. A 2663).

die Rechnungsräte Heinrich Berggötz und Oskar Dörle bei der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat zu Oberrechnungsräten (Erl. vom 17. 1. 1944 Nr. A 771 und vom 31. 5. 1943 Nr. A 6776).

#### Gestorben:

Pfarrer i. R. Kirchenrat Ludwig Camerer, zuletzt in Wertheim, am 12. 3. 1944 und Pfarrer i. R. Eduard Lamerdin, zuletzt in Eubigheim, am 24. 3. 1944.

## Bekanntmachungen des Oberkirchenrats.

### OKR. 31. 3. 1944. Das Parochialrecht, hier Abmeldung von Trauungen betr.

Wie uns berichtet wird, mehren sich die Fälle, wonach sogenannte auswärtige Trauungen ohne Abmeldeschein vollzogen werden. Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 22. 10. 1928, das Parochialrecht betr. (VBl. S. 72), und vom 8. 1. 1929, Zuständigkeit des Pfarrers betr. (VBl. S. 3), dürfen Trauungen auswärtiger Paare nur dann vorgenommen werden, wenn von dem zuständigen Pfarramt der Heimatgemeinde ein Entlaßschein ausgestellt ist. Sind Braut und Bräutigam aus verschiedenen Orten, so ist in der Regel der Entlaßschein des für die Braut zuständigen Pfarramts zu verlangen.

Über die vorgenommene Amtshandlung ist den zuständigen Pfarrämtern sofort Anzeige zu erstatten.

### OKR. 11. 4. 1944. Landeskirkensammlung für die Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden am 14. Mai betr.

Da dies Jahr der Muttertag auf den Sonntag Exaudi fällt, an diesem Tag aber der Kriegsverhältnisse wegen der Himmelfahrt Christi gedacht werden soll, ist die Landeskirkensammlung für die Frauenarbeit — von der herkömmlichen Regelung abweichend — auf den vorausgehenden Sonntag gelegt worden. Bei dieser Gelegenheit soll die Gemeinde ihr Augenmerk auf die Nöte richten, welche die gegenwärtige Kriegszeit über die Frauen und Mütter gebracht hat, wie insbesondere während des letzten Jahres die seelischen und körperlichen Belastungen gewachsen sind neben den sich steigenden Schwierigkeiten in der Jugenderziehung, die meist der Mutter allein obliegt. Die evangelische Kirche hat einen Auftrag an ihren Frauen und Müttern, ihnen vom Evangelium her Hilfe und Trost zu geben, innere Stärkung und Antwort auf ihre letzten Fragen, auch rechte Zurüstung für ihre Aufgaben in der häuslichen Unterweisung ihrer Kinder. Unsere Kirchengemeinden werden heute weithin von der Treue der Frau durchgetragen. Wir denken dabei an den freiwilligen Einsatz der Pfarrfrauen, der Diakonissen und vieler anderer Frauen, die sich der verwaisten Gemeinden annehmen. Besonders aber hat die Frauenarbeit der

Landeskirche es übernommen, bei ihren Gemeindebesuchen durch Bibelarbeit mit den Frauen, Besprechung christlicher Glaubensfragen, kirchliche Feierstunden, Konfirmandenmütterabende, Kurse zur Anleitung für die häusliche Unterweisung und durch Arbeitsgemeinschaften in den Bezirken diese Aufgabe der Zurüstung an unsere evangelischen Frauen zu erfüllen. Auch weiß sich die Frauenarbeit den überlasteten und kranken Frauen besonders verpflichtet und will ihnen durch Erholungskuren oder Zuschüsse zu den Krankheitskosten helfen, damit sie ihre Aufgaben in Familie, Volk und Kirche wieder aufs neue erfüllen können. Um ihren vielgestaltigen Aufgaben gerecht werden zu können, ist die Frauenarbeit auf die Liebe und das Opfer der Gemeinden angewiesen.

Wir ordnen daher an, daß am Sonntag Rogate, dem 14. Mai 1944, eine Landeskirkensammlung für die Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden erhoben wird. Diese Kollekte ist am Sonntag vorher, dem 7. Mai 1944, den Gemeinden zu verkünden und wärmstens zu empfehlen.

Der Ertrag dieser Landeskirkensammlung ist fristgemäß durch die Dekanate an die Evang. Landeskirkenskasse Karlsruhe (Postscheckkonto Nr. 2664 Karlsruhe) zu überweisen.

### OKR. 19. 4. 1944. Landeskirkensammlung für kirchenmusikalische Bedürfnisse in den Gemeinden betr.

Erstmals soll in diesem Jahre bei uns eine Kirchengemeinschaft für kirchenmusikalische Zwecke erhoben werden. Die Kirchenchöre und die Posaunenchöre, sowie ihre Landesverbände und der Verband der evangelischen Kirchenmusiker bedürfen vor allem unserer Hilfe und sollen Zuschüsse empfangen. Darüber hinaus macht die Pflege der Kirchenmusik die Bereitstellung von Mitteln wünschenswert für die Ausbildung geeigneter Organisten und Chorleiter und für außerordentliche Ausgaben, wie sie z. B. die Aufführung großer kirchenmusikalischer Werke erfordert. Wir bitten unsere Gemeinden, an der Förderung der edlen kirchlichen Musik sich durch ihre Gaben bei der Landeskirkensammlung zu beteiligen.

Die Erhebung der Kollekte wird für den Sonntag Cantate, den 7. Mai, angeordnet. Sie ist am

vorausgehenden Sonntag, dem 30. April, den Gemeinden mit warmer Empfehlung anzukündigen. Der Ertrag der Landeskirchensammlung ist frist-

gemäß durch die Dekanate an die Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe (Postscheckkonto Nr. 2664 Karlsruhe) zu überweisen.

## Bekanntmachungen der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat.

**Die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Kirchengemeinde Ruit betr.**

Der durch Entschließung der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe vom 18. 4. 1939 Nr. A 9452 (Kirchl. Ges.- und VBlatt S. 84) zur Sicherung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Evang. Kirchengemeinde Ruit für diese Kirchengemeinde bestellte Bevollmächtigte der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe wird mit Wirkung vom 4. März 1944 an abberufen, nachdem eine den Weisungen der Finanzabteilung entsprechende geordnete Führung der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung der Evang. Kirchengemeinde Ruit gewährleistet ist.

Karlsruhe, den 14. März 1944.

Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:  
Dr. Engelhardt.

**Die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Kirchengemeinde Auenheim betr.**

Die Entschließung der Finanzabteilung vom 19. 5. 1939 Nr. A 10905 über die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Kirchengemeinde Auenheim wird zurückgenommen, nachdem die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung gegenstandslos geworden ist.

Karlsruhe, den 20. März 1944.

Der Vorsitzende  
der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:  
Dr. Engelhardt.

**Die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Kirchengemeinden Dietenhan und Kembach betr.**

Die Entschließung der Finanzabteilung vom 19. 5. 1939 Nr. A 9129 über die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Kirchengemeinden Dietenhan und Kembach wird zurückgenommen, nachdem die Bestellung eines Bevoll-

mächtigten der Finanzabteilung gegenstandslos geworden ist.

Karlsruhe, den 20. März 1944.

Der Vorsitzende  
der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:  
Dr. Engelhardt.

**Die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Kirchengemeinde Stein bei Pforzheim betr.**

Die Entschließung der Finanzabteilung vom 10. 5. 1939 Nr. A 10553 über die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Kirchengemeinde Stein bei Pforzheim wird zurückgenommen, nachdem die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung gegenstandslos geworden ist.

Karlsruhe, den 20. März 1944.

Der Vorsitzende  
der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:  
Dr. Engelhardt.

**Feuerschutzmittelbehandlung von Gebäuden betr.**

Durch den Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 13. 5. 1943 (RABl. I S. 333) ist angeordnet, daß die bis dahin in beschränktem Umfang angewendete Feuerschutzmittelbehandlung von Holzbauteilen auf sämtliche Gebäude des ganzen Reichsgebietes auszudehnen ist. Demgemäß ist den Ortspolizeiverwaltern die Ermächtigung erteilt worden, durch Polizeiverfügung anzuordnen, daß die Eigentümer von Gebäuden die Behandlung brandgefährdeter Holzbauteile mit Feuerschutzmitteln nach den Weisungen des örtlichen Luftschutzleiters durchführen oder die Durchführung dieser Maßnahmen dulden.

Aus Zweckmäßigkeitgründen soll die Durchführung der Feuerschutzmittelbehandlung dem Malerhandwerk übertragen werden. Wenn am Ort selbst geeignete Tüncher nicht zur Verfügung stehen, so müssen, nötigenfalls im Benehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter bzw. dem Landrat, Tüncher aus benachbarten Orten herangezogen werden.

Als anerkanntes Feuerschutzmittel gelten die von der I. G. Farbenindustrie hergestellten Feuerschutz-

mittel FM I; II; III sowie F.S.A. 101 und F.S.A. 102.

Die Kosten werden vom Reich getragen. Die Entschädigung richtet sich nach der Anordnung des Reichsministers des Innern vom 26. 9. 1941 und 27. 1. 1942 über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen (Reichsministerialblatt 1941 S. 254/55 und 1942 S. 24).

Nach Durchführung der Arbeiten sind die Rechnungen anhand der Rechnungsunterlagen sowohl durch die örtliche Malerinnung, als auch durch die vom örtlichen Luftschutzleiter beauftragten Sachverständigen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und dann der unteren Verwaltungsbehörde — Feststellungsbehörde — zur Zahlung bzw. zur Erstattung nach der Anordnung des Reichsministers des Innern vom 26. 9. 1941 weiterzuleiten.

Hinsichtlich der Feuerschutzmittelbehandlung von brandgefährdeten Holzbauteilen an Kirchen, Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Gebäuden ist gegebenenfalls hiernach zu verfahren.

Karlsruhe, den 22. März 1944.

Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:  
Dr. Engelhardt.

#### Den Haushalt der Kirchenbezirke betr.

Gemäß Absatz 3 der Anordnung vom 28. 9. 1940, die Aufstellung der Voranschläge für die Bezirkskirchenkassen betr. (KGVBl. S. 100), wird folgendes bekanntgegeben:

Der Voranschlag der Bezirkskirchenkasse L a h r für die Rechnungsjahre 1944 und 1945 (1. 4. 1944/46)

wird gemäß § 4 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evang. Kirche vom 25. 6. 1937 (RGBl. I S. 697) mit einem Ausgabebedarf von 837 RM und einer Einnahme von 932 RM festgestellt.

Der Satz für die Erhebung der Bezirkskirchenkassenbeiträge wurde für jedes der beiden Rechnungsjahre auf 3 Rpf für den Kopf der evang. Bevölkerung des Kirchenbezirks L a h r festgesetzt.

Karlsruhe, den 13. April 1944.

Der Vorsitzende  
der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:  
Dr. Engelhardt.

#### Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat

Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr  
und 16—17.30 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Auch bei Besuchen zu den genannten Besuchszeiten empfiehlt sich vorherige schriftliche Anmeldung, da sonst der Besucher Gefahr läuft, von dem Mitglied oder Beamten des Oberkirchenrats, bei dem er vorsprechen will, nicht empfangen werden zu können, weil er durch anderweitige Dienstgeschäfte am Empfang von Besuchen verhindert ist. Besuche sind möglichst auf solche Angelegenheiten zu beschränken, welche auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.